

Förderverein

"Freunde und Förderer des Kindergarten St. Bonifatius Überherrn"



Förderverein
"Freunde und Förderer des Kindergarten St. Bonifatius Überherrn"
Satzung vom 10. November 2009

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer des Kindergarten St. Bonifatius Überherrn“

- im folgenden „Verein“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Überherrn und ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Katholischen Kindertagesstätte St. Bonifatius, Schubertstraße 11, 66802 Überherrn.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Mitgliedsbeitrag, durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden, insbesondere:

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Unterstützung der Beschaffung von Lehr, Spiel- und Arbeitsmittel für den Kindergarten;

- Finanzielle Unterstützung bei Projekten und Veranstaltungen des Kindergartens;

- Unterstützung der Interessen des Kindergartens;

- Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens in der Öffentlichkeit;

- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Für aktive und passive Mitgliedschaft gelten die gleichen Bedingungen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedschaft festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig (nur für die Monate bis Geschäftsjahresende) mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer des Vereins
- dem Mitglied des pädagogischen Fachpersonal des Katholischen Kindergarten St. Bonifatius Überherrn. Dieses Mitglied wird der Mitgliederversammlung durch die Leitung der Kindertagesstätte zur Wahl vorgeschlagen. Dieses Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Begleitet ein Mitglied des Pädagogischen Fachpersonals eine andere Vorstandsposition oder wird kein pädagogisches Fachpersonal des Katholischen Kindergarten St. Bonifatius

zur Wahl vorgeschlagen als die oben genannte (§9), so ist diese Position durch einen Beisitzer zu besetzen.

Ein Beirat, der aus bis zu 16 Mitgliedern bestehen kann, hat eine beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls 2 jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind öffentlich.

Der Vorstand lädt gegebenenfalls den/die Vorsitzende/n des Elternausschuss und einen Vertreter des Trägers der Kindertagesstätte zu seinen Sitzungen ein. Beide haben jedoch nur beratende Funktion und sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1.Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

7. Eine Änderung der Satzung, die durch eine steuerliche Notwendigkeit gegeben sind, ist vom Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung möglich.

8. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung die nicht unter §10 Punkt 7 fallen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Katholischen Kindergarten St. Bonifatius Überherrn, die Sie ausschließlich zu Gemeinnützigen Zwecken im Kindergarten St. Bonifatius Überherrn zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Restvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarlouis.

Beitragsordnung und aktuelle Anschrift
Freunde und Förderer des Kindergarten
St.Bonifatius Überherrn

1. Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst; der Mindestbeitrag beträgt **12,00 €** pro Jahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

2. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird per Bankeinzugsverfahren bezahlt.
3. Bei späterem Eintritt als dem 01.08. wird der Beitrag anteilig (1/12 je angefangenem Monat) berechnet. Die Bezahlung des vollen Jahresbeitrags ist auf Wunsch auch im ersten, angeborchenen Kalenderjahr möglich.
4. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, wird kein bereits gezahlter Beitrag erstattet.
5. Bei Neufestsetzung des (Mindest-) Beitrags durch die Mitgliederversammlung ist Ziffer 1. dieser Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Die anderen Ziffern bleiben wirksam. Der neue (Mindest-) Beitrag muss allen Mitgliedern, die ihn mit ihrer selbst bestimmten Höhe des Jahresbeitrags unterschreiben, bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

6. Die Anschrift des Vereins ist:

Freunde und Förderer des Kindergarten St.Bonifatius Überherrn
Schubertstraße 11
66802 Überherrn

7. Bei Neufestsetzung der Vereinsadresse durch die Mitgliederversammlung ist Ziffer 6. dieser Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Die anderen Ziffern bleiben wirksam. Die neue Vereinsadresse muss allen Mitgliedern bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
8. Dieses Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung vom 10. November 2009 in Kraft

Überherrn, den 10. November 2009